## ALLE SIND GLÜCKLICH WIE NOCH NIE: THE REPORT OF THE PROPERTY OF IN HOCHSCHULREFORM

gewürdigt worden waren und diskret im Präsidiumspapierkorb Aufgaben der bisherigen Engeren Fakultät wahr. abgelegt wurden.

Nocheinmal 4 Stunden diskutierte der Gr. Senat am Mittwoch- Das zunächst auf ein Jahr befristete Modell sieht eine drittelabend in seiner 6. Sitzung des SS69, ehe er die Satzungsän- paritätische Weitere Fakultät (3:3:3:1) mit Zuständigkeit für derung zur Fakultätsstruktur beschloß. Gegen Mitternacht die Verabschiedung der Fakultätssatzung und die Untergliewurde mit 83:25:5 ein Kompromiß im Sinne des studentischen derung in Fachbereiche sowie eine drittelparitätische Engere Antrags angenommen, nachdem vorher die Anträge der AfH und Fakultät vor. Bis zur Verabschiedung der Fakultätssatzung der Hochschullehrer mit 9 bzw. 26 Für-Stimmen angemessen nimmt ein drittelparitätisch besetztes Kommitee (3:3:3:1) die

Von vorneherein waren die Positionen in und Verhinderung einer demokratischen der Auseinandersetzung klar abgesteckt: die Ordinarienfraktion konnte im Demokratisierungsprozess der Hochschule nur Vorrechte verlieren, die ihnen die alte Satzung garantierte. Ihre Politik war deshalb konsequent auf die Verhinderung jeder wirksamen Reform gerichtet. Die Studenten konnten ihre Situation nur

verbessern, indem sie elementare Mitbe-stimmungsforderungen mittels weitgehender (Satzungs-) Änderungen durchsetzten.

Und genau in dieser Situation hatte die Drittelparität im Großen Senat ihren Sinn: durch das Zusammengehen der bisher ohnmächtigen Gruppen Personal, Assisten- diums nicht fraglos an den Erwartungen ten und Studenten mußten diese die Demo- der Berufswelt orientieren, sondern verkratisierung gegen den Widerstand der reformunwilligen Ordinarien durchsetzen.



#### ORDINARIENHAUFEN SICH VOR DER REFORM RETTEND

Dazu war die entscheidende Gruppe, die Assistenten, bis gestern nicht bereit. Eine falsche Einschätzung der Lage -nämlich daß Mächtige durch bloße Argunente zur Abgabe ihrer Macht zu bringen sind - ließ den überwiegenden Teil der Assistenten und einen kleinen, politisch naiven Teil der Studenten (AfH!) auf eine gemeinsam mit den Professoren zu realisierende Reform hoffen.

sen, daß diese Hoffnung auf eine mit
Mehrheit der Hochschullehrer erreichbare
Demokratisierung sich auf keinerlei konkrete Bereitschaft dieser Gruppe gründen der Öffentlichkeit den Anschein der Funkkann. Und genau aus diesem Grunde war es tionsunfähigkeit der Drittelparität erpotvendig die zentralen Forderungen den Wecken winde und der it einen Versichen der Es war die Politik des AStA nachzuwei-Studentenschaft nach Parität und Delegation nicht einem faulen Kompromiss zu gation nicht einem faulen Kompromiss zu opfern, der es den Hochschullehrern erlaubt hätte, ihr wahres Ziel der Verhinderung von wirksamer Mitbestimmung zu verschleiern. An dieser Stelle haben die instinktlosen Verfechter eines "Kompromiss um jeden Preis" ihren Kommilitonen einen Bärendienst erwiesen. Denn genau ihr "Kompromiß" hätte die dringend notwendigen Änderungen im Prüfungssystem und am Arbeitsplatz verhindert.

Im Gegensatz dazu haben die politisch bewußten Studenten den Prozess der Auf- Diese Perspektive bedeutet für uns, da deckung der Ordinarienstrategie - Denun- wir auf jeden Fall mit oder ohne Ordi-

Hochschulstruktur - vorangetrieben, indem sie jeden Versuch, die fundamentalen Interessengegensätze zu verkleistern, zurückgewiesen haben.

Der nun erzielte Erfolg unserer Politik eröffnet uns erstmals die Möglichkeit, konsequent eine nun nicht mehr folgenlose Diskussion über Studiengänge, über den Sinn von Prüfungen, über Lehr- und Forschungskapazitäten und deren Planung und über eine sinnvolle Neustrukturierung den alter Fakultäten im kleinere Fachber der alten Fakultäten in kleinere Fachbe-reiche zu führen. Dabei kommt es darauf an, daß wir uns im Aufbau unseres Stusuchen, die dahinterstehenden Zwecke zu durchschauen. Es kommt weiterhin darauf an, daß wir uns nicht mehr die Verkürzung wissenschaftlicher Fragestellungen und Problemlösungen auf ihre bloß naturwissenschaftlich/technische Dimension bieten lassen, sondern daß wir lernen, in Frage und Antwort Voraussetzungen und Ziele dieser Wissenschaft mit einzubeziehen. Genau diese hier nur ganz abziehen. Genau diese hier nur ganz abstrakt angedeuteten inhaltlichen Konsequenzen einer erreichten Stufe demokratischer Organistion sind es, gegen die der Staatsapparat in Aktionseinheit mit Kapitalinteressen - 50-80% der Forschungsmittel der Hochschulen sind Industriegelder! - seine Disziplinierungsmittel von der technokratischen Hochschulreform (HUG) über das Ordnungsrecht bis zur offenen Gewalt bereithält bis zur offenen Gewalt bereithält.

Es fragt sich nun, wie die Kultusbüro-kratie auf unsere Fakultätsreform rea-gieren wird und welche Möglichkeiten uns offenstehen.

Die relativ klügste Lösung für das Land wäre es, die Erlaubnis zum "Reformex-periment" das der Große SEnat selbst periment" das der Große Sinat selbst auf ein Jahr befristet hat, zu geben und durch geschickte Übergangsregelun-gen im HUG erst Ende des nächsten Som-mersemesters einen Abbau der demokratsichen Substanz der dann automatisch unwirksam werdenden Satzung durch den Druck neuer gesetzlicher Verhältnisse einzuleiten.

kann. Und genau aus diesem Grunde war es tionsunfähigkeit der Drittelparität ernotwendig, die zentralen Forderungen der wecken würde und damit einen Vorwand für staatliches Eingreifen gäbe.

> auf 1 Jahr vom Großen Senat geschenkt wurde, hat die Kultusbürokratie einen Handlungsspielraum gewonnen, der es ihr gestattet, auf einen direkten Eingriff in die Hochschule zu verzichten, denn in die Hochschule zu verzichten, denn nach einem Jahr muß der Große Senat gegen ein dann <u>bestehendes</u> Gesetz beschließen, wenn er die demokratische Reform weiterführen will.

Diese Perspektive bedeutet für uns, daß zierung der Drittelparität als Sackgasse narien unsere institutionellen Möglich-

keit ausnützen müssen, um möglichst schnell mit einer intensiven Diskussion und mit praktischen Änderungen der Studienorganisation und der Prüfungsordnungen beginnen zu können. Wir dürfen uns auf keinen Fall auf Verzögerungstaktiken der Hochschullehrer einlassen, denn Änderungen im Studienbetrieb sind die einzigen Änderungen, die wir auf die Dauer materiell verteidigen können! Fangen wir jetzt an und wählen wir auf Fachschaftsvollversammlungen die Vertreter in die Übergangsausschüsse der



IM REFORMTAUMEL

# WENN BLINDE

Die AfH (Arbeitsgemeinschaft für Hochschulfragen) gewinnt an trauriger Publizität. Ihre prinzipienlose und damit "unpolitische" Politik treibt weiterhin kuriose Blüten.

Schon kurz nach ihrer Gründung zur Beginn dieses Jahres war die AfH, vertreten durch die Herren Acker und Wilmers, in der entscheidenden Sitzung des Grossen Senats zur Durchsetzung der Drittelparität dadurch unliebsam aufgefallen, daß diese die dort aufgetretenen Interessenkonflikte durch einen Antrag ohne paritätische Zusammensetzung harmonisieren wollten und auf diese Weise beinahe die Drittelparität hintertrieben hätten.

Dieser Taktik blieben sie im Sommersemester auch im neu zusammengesetzten Grossen Senat treu, der sich die Reformierung der Fakultäten als Aufgabe gestellt

Ohne Gefühl für die Machtposition der Studenten, die bisher alle entschiedenen Neuerungen nur durch Druck von außen auf die Entscheidungsgremien erreicht hatten, und in ihren Vorschlägen angepasst an die sog. "reale Einschätzung der Durchsetzungsmöglichkeit" offerierten AfH-Sena-toren dauernd Kompromißvorschläge oder gaben die wohlbegründeten Positionen der übrigen Studenten durch Zustimmung zu anderen Anträgen preis.

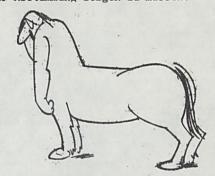
Dabei offenbarten sie ihre totale Konzeptslosigkeit, in denen sich nacheinander sämtliche Prinzipien einer sinnvollen Neuordnung der Fakultät aufgaben, nur um auch ja eine Reform zu erhaschen: Obwohl der assistentische Antrag weder die Parität noch das Delegationsprinzip Durch diese Möglichkeit, der Vertagung und Abkühlung des Konflikts, die dem Land in der engeren Fakultät vorsah und damit durch die Befristung der Satzungsänderung bis auf das Hinzutreten einer drittelparitätischen weiteren Fakultät alles beim Alten beließ, stimmten die AfH-ler - teilweise sogar gegen ein eindeutiges Mandat ihrer Vollversammlung - für diese "Reform". Doch damit nicht genug: Die Herren Acker, Engel, Irmer und Wilmers entblödeten (leider ist hier dieses Wort wirklich am Platze) sich sogar vollends und stimmten nach Ablehnung dieses ersten assistentischen Antrags noch einem Vetorecht für die Hochschullehrer zu, mit dem natürlich alle Hoff-

nungen auf Änderung der bestehenden schlechten Lage sofort zu nichten gemacht worden wären.

Doch das störte sie anscheinend nicht, denn sie wollten ja vor allem den "Funk-tionsbeweis der Drittelparität antreten, ohne je längerfristig zu überlegen, wozu der Senat überhaupt funktionieren soll.

Falls ihre Tätigkeit überhaupt unter der Kategorie "Reform" zu fassen war, betrieben sie genau eine die Studenten "befriegende und entpolitisierende Reform", (wie selbst Rektor und Soziologe Teschner äußerte) und hätten damit systematisch die Durchsetzung weiterer Forderungen in der Zukunft verhindert.

Gestern zeigte sich jedoch im Großen Senat klar, welche Erfolge mit einer kon-sequenten, sich zunächst am Inhalt und erst dann an der Durchsetzbarkeit orientierenden Politik erreicht werden können. Während die Assistenten und das Personal endlich den Sinn der Drittelparität begriffen und mit den Studenten eine Koali-tion gegen die Mehrzahl der Hochschul-lehrer bildeten, verließ der AfH-Chef-Ideologe Acker (MB) nach Ablehnung sei-nes eigenen - gewisse Ähnlichkeitenden mit Professorenvorschlägen aufweisenden -Antrags den Senat, um seine Ablehnung ge-gen die weitergehende Reform nicht in der Abstimmung zeigen zu müssen.



ACKER-GAUL BEIM VERLASSEN DES GR. SENATS

#### GOBBELROBBER:

#### JA ZUR REFROMM!

Ultimativ forderte die Vollversammlung der Gobbelrebber en der THD gestern, die Hochschule möge Kenntnis von ihrer Anwesenheit nehmen. Andernfalls sei die Entwicklung nicht aufzuhalten.

Auch die Gobbelrobber wollten es sich nicht nehmen lassen, einen bescheidenen Beitrag zur Reform zu leisten: sie unterbreiteten einen eigenen Reformvorschleg! In ihm ist das Prinzip der repräsentativen Qualitanz auf das glücklichste mit den Grundsätzen des infiniten Kommissionismus verbunden. Besondere Beachtung verdient die Idee, die Bewerber für einen Sitz in den Frakultäten einer zehnstündigen Aufnehmeprüfung zu unterziehen, deren Höhe-punkt ein Gumpf- und Gullertest ist.

Ein Redner rief der Versammlung zu: "Weiter so!"

Leider war die Vollversammlung nur von minem Gobbelrobber besucht, was den Beschlüssen aber nichts von ihrer grundaatzlichen Bedeutung nimmt.

## DIE NEUE STUDENTENSCHAFTS-SATZUNG

In diesem Semester hätte eine Neuwahl zum Studentenparlament stattfinden müssen, jedoch ist unsere Studentenschaftssatzung gemäß dem HHG (Hessisches Hochschulgesetz) zum 1. 1. 69 außer Kraft getreten. Das Parlament arbeitete während der letzten 2 Jahre leider erfolg-los an einer neuen Satzung. Inzwischen ist jedoch vom AStA eine Satzung erstellt worden, die in den ersten Wochen des Wintersemesters 69/70 der Studentenschaft zur Urabstimmung vorgelegt werden

Alle bisher praktizierten Modelle von Demokratie gingen von dem freien Mandat der Delegierten aus. Dieses Mandat führte zu einer Verselbständigung der ge-wählten Vertreter von dem Willen der

die sie vertreten sollten. Da es keinen kontinuierlichen Informationsfluß gab, war eine wirkliche Kontrolle der Vertreter nicht möglich. Diese Mängel des traditionellen parlamentarischen gel des traditionerren partamentarion. Systems versucht die geplante Satzung der Studentenschaft zu beseitigen. Sie geht von dem Modell aus, 'daß die be-schlußfassenden Organe nicht mehr die Schlußfassenden Organe nicht mehr die Versammlung der Fachschaftsvertreter sind, sondern die Vollversammlung aller Studenten der Fachschaft, in denen jeder Student Sitz und Stimme hat. Diese Vollversammlungen wählen ihre Vertreter in die übergeordneten Gremien (Studenten-Fakultäten, Senat) und geben ihnen gleichzeitig konkrete Anweisungen über die dort zu behandelnden Fragen. Die Delegierten vertreten nicht mehr ihre Delegierten vertreten nicht mehr ihre persönliche Überzeugung, sondern den Willen der Gremien, die sie gewählt haben. Setzen sie sich über dieses imperative Mandat hinweg, und können sie diese Entscheidung nicht auf ihrer neuen Vallungsmehung nechtfertigen. können sie

auf die Ebene zurück, auf der sie wirksam werden.

Fachschaften. Sie werden nicht mehr wie

bisher nur starr an die Fakultäten TFach bereiche) gebunden, sondern die Satzung gibt die Möglichkeit, Fachschaften zu konstituieren, die sich an einem Studien-problem orientieren. Im Städtebau z.B. ist es nicht nur entscheidend zu wissen, wie man die Häuser baut, noch weitaus wichtiger ist die Frage, ob in diesen Häusern Menschen überhaupt angemessen

leben können. Eine solche Fachschaft würde also gleichzeitig die Fachbereiche Architektur, BI, Soziologie, Psychologie einschließen und wäre nach der bisher gültigen Satzung nicht möglich.

Da die Genehmigung dieser neuen Satzung durch das Kultusministerium und damit durch das Kultusministerium und damit ihre Praktizierung wahrscheinlich lange auf sich warten lassen wird, versucht der AStA, eine Erlaubnis für eine weitere Parlamentswahl auf der Grundlage der alten Satzung zu erwirken. Das ist für eine Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung der neuen Satzung unbedingt notwendig, Vollversammlung rechtfertigen, können sie da das jetzige Parlament durch das man-abgewählt werden. gelnde Interesse seiner Mitglieder weitgehnd arbeitsunfähig ist (im SS war es sehr oft beschlußunfähig), aber für die anstehenden Probleme wie das HUG und die Ein weiterer entscheidender Punkt in der Fakultätsreform zur Unterstützung und neuen Satzung ist die Aufteilung der zur Kontrolle der AStA-Arbeit ein stud. Zentralorgan dringend vonnöten ist.

### AB MONTAG KEIN ESSEN MEHR?

"Deshalb werden wir um unser Mitbestim" mungsrecht .kämpfen müssen!

Mit dieser Feststellung endet der Text eines Flugblattes des Personalrates im Studentenwerk (StuWe), das dieser selbst sicher "für das Personal" formulierte und gestern in der Mensa verteilen ließ.

Wie schon im letzten AStA-Info und der gestrigen dds-Ausgabe berichtet wurde, fordert das Personal des Studentenwerks eine wirkungsvolle Mitbestimmung im Vorstand des StuWe (augenblickliche Zusam-mensetzung: 2 Studenten und 2 Professoren), dessen Aufgabe es ist, Geschäfts-führer Reißer "auf die Finger" zu schau-en. Die Forderung der Arbeiter und Ange-stellten ist völlig berechtigt und wird auch von den beiden studentischen Vorstandsmitgliedern vertreten; der AStA schließlich drängt seit langem beim Land Hessen darauf, das Gesetz über die Studentenwerke im Rahmen der Hochschulgesetzgebung dahingehend zu ändern, daß ein seitscher der Mithestimmung im setzgebung dahingehend zu ändern, daß eine gleicßberechtigte Mitbestimmung im bisherige Politik der Studentenvertreter Studentenwerksvorstand von allen betroffenen Gruppen – Studenten und Personal – einwirken will, und nicht wie vorgegeben wird, die Interessen des Personals veremöglicht wird. Dies wird augenblicktlich dadurch verhindert, daß im Gesetz Behauptung von "radikalen Studenten", die Beteiligung von zwei Vertretern einer sondern wird vom Presonalrat offen in sei von den Angelegenheiten des StuWes völlig nem Flugblatt zugegeben: von den Angelegenheiten des StuWes völlic unbetroffenen Gruppe, den Hochschulleh-rern, festlegt. Wir wissen, welchen Er-folg unsere Verhandlungen in Wiesbaden haben werden und beabsichtigen keineswegs das StuWe-Personal mit Hinweisen auf mög liche Entscheidungen des Gesetzgebers hin- oder das abzuhalten. Violen mie hin- oder gar abzuhalten! Vielmehr muß sofort eine Lösung gefunden werden, die eine Wirkungsvolle Einflußnahme des Personals auf die Belange des Studentenwerks für die Studentenschaft bedeuten würde: und damit auch auf seine Belange ermöglicht, freilich ohne die Interessenverführer handlungsbeschränkte Vorstand soll tretung der Studentenschaft einzuschrän-

Eine paritätische Mitbestimmung des Personals auf der bestehenden Rechtsgrundlage (s.o.) widerspricht dem, denn sie würde durch einen solchen Vorstand (2 Studenten: 2 Personalvertreter: 2Professoren) die von uns abgelehnte aber gesetz-lich verordnete Beteiligung der Profesnicht nur aufwerten sondern auch zementieren.

Der Vorschlag des Personalrats, den Vorstand um einen fünften Mann, den Perso-nalvertreter, zu erweitern, ist ebenso-wenig annehmbar; denn dieser 5. Mann könnte bei wichtigen Entscheidungen -

etwa Essens- oder Mietpreiserhöhung usf -den Ausschlag geben: Reißer und die Pro-fessoren argumentieren hier immer mit dem Defizit des StuWes, das unbedingt ab gebaut werden müsse durch höhere Einnahmen. Da das Land nun einmal nichts zahle sollen die Studenten herhalten, bedauer-licherweise natürlich. Also: Miet- und ssenspreise werden erhöht.

Die beiden Studentenvertreter im Vorstand nun sprechen und entscheiden nach den ma teriellen Interessen der Studenten, die ohnehin sozial unterpriviligiert sind, also gegen zusätzliche finanzielle Belastungen der Studenten bzw. Entlastung des Landes Hessen, das schließlich das beklagte Defizit zu verantworten hat.

Daß Herrn Reißer dieses Verhalten unserer Vertreter im Vorstand wenig recht ist, liegt auf der Hand - wer nennt sich schor gerne Geschäftsführer eines "Pleite-La-dens", auch wenn einem dieses "undank-bare Geschäft" mit DM 4000.- monatlich etwas schmackhafter gemacht wird.

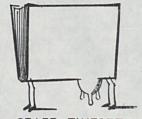
"Wir wollen im Vorstand unsere Interessen unmittelbar vertreten. Die bisherige Ver tretung durch den Geschäftsführer, im Vorstand nur beratende Stimme hat, ge-nügt uns nicht mehr." - Reißer soll also, natürlich durch einen Vertreter, Stimm-recht im Vorstand bekommen.

führer handlungsbeschränkte Vorstand noch weiter entmachtet werden. Aus diesem Grunde können wir dem Vorschlag des Personalrates in dieser Form nicht zustim-men (s. auch Parlamentsbeschluß v. 8.7.).

Um eine Lösung zu finden, die den Anspruch des StuWe-Personals und die In-teressenlage der Studentenschaft berücksichtigt, haben die beiden Studentenvertreter vorgeschlagen, den derzeitig vier köpfigen Vorstand um einen Vertreter des Personals und einen zusätzlichen Studenten zu erweitern; eine Zusammensetzung von 3:3:2 (Studenten:Personal:Professo-ren) ist nicht möglich, da ein Vorstand, der mehr als sechs Mitglieder hat durch das Studentenwerksgesetz verboten ist.

Der Personalrat lehnte diesen Vorschlag schriftswidrig ausgestattete Metzgerei und die nicht klimatisierte Spühlküche (Temperaturen bis zu 40 Grad Celsius) werden geschlossen, die Essensausgabe verzögert, wodurch der gesamte Mensabetrieb nach spätestens zwei Tagen zusam-menbricht. Genau dies ist auch beabsichtigt, denn, so der Personalrat in seinem Flugblatt, "wir machen seit Jahren mahr als wir müssen, ... um seine (die des StuWes – Anmerkg. d. Red.) Aufgaben bei stets wachsender Studentenzahl erfüllen zu können. ... Wir wollen, daß das Stu-dentenwerk leistungsfähig bleibt, unsere Arbeitsplätze sicher sind und jeder im Studentenwerk unter erträglichen Arbeits-bedingungen arbeiten kann."

Die Berechtigung dieser Forderungen wird sicherlich kein Student anzweifeln; denn niemand von uns wird sich das Recht neh-men, dem Personal im StuWe zu sagen: "Gut so, machen Sie nur weiter; hauptsa-che wir bekommen unser Essen!". Wir ver-





SOLI SAUGT AN DEN ZITZEN

stehen aber nicht, wieso von Seiten des Personalrates versucht wird, die Arbeiter und Angestellten des StuWes gegen die
Studentenschaft aufzuwiegeln, obwohl der
Personalrat die Vorstellungen und Fordewir bereits im letzten AStA-Info an die rungen der Studentenschaft nach einer wir Wiesbadener Adresse geschrieben haben: kungsvollen mitbestimmung aller Betroffe- Es wäre für die Regierung und den Land-nen im StuWe genau kennt und ebensoqut tag sicherlich nützlich darüber nachzunen im StuWe genau kennt und ebensoqut wissen muß, daß die Studentenschaft für die verfassungswidrige Bildungspolitik und deren Folgen (u.a. steigende Studen-tenzahlen und völlig unzureichender Ausbau sämtlicher Hochschuleinrichtungen auch der Mensen) und für die katastro-

Der Personalrat lehnte diesen vorschlag ab und drohte bei Nichtannahme seines beschriebenen 5. Mannes mit einem "Dienst zu machen ist. Statt aber dem Land zu nach Vorschrift" in allen Abteilungen des drohen, hetzt man gegen die Studenten, Studentenwerkes. Das bedeutet: Die vorschriftswidnig ausgestatten der Vorschriftswidnig ausgestatten. ren in Wiesbaden zu leiden haben.

> Im übrigen: Bevor der Personalrat die "radikalen Studenten" verurteilt, und be vor er dies noch im Namen der Arbeiter und Angestellten des StuWes macht, sollte er einmal seine Kollegen an der Hochschu le fragen, wer die Mitbestimmung dieser Gruppe in den Entscheidungsorganen der Hochschule durchgesetzt hat!

Auch wir meinen, daß geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im StuWe unverzüglich unternommen werden müssen, und wir sind auch bereit, solche Kampfmaßnahmen zu unterstützen; denn es ist uns nicht egæl, unter wel-chen Bedingungen die Leute arbeiten müs-sen, die dafür sorgen, daß die Mensa

Auch wir halten es aus eigenen Erfahrun-gen für aussichtslos, allein Verhandlun-gen zu führen, um Änderungen zu erreichen. Wir verstehen jedoch nicht, daß versucht wird, uns gegen das StuWe-Per-sonal auszuspielen, dem man einreden will, daß ein 5. Mann im Vorstand etwas ihren miserabelen Arbeitsbedingungen ändern könnte.

Weil wir die Forderungen des Personals im Studentenwerk erklärtermaßen unterstützen und weil wir wissen, daß ihr Erfolg ab-hängt von dem Nachdruck mit dem sie ver-STATT EINTOPF

DIE MILCH DER REINEN DENKUNGSART: einem noch zu vereinbarenden Termin und Ort die Umbesetzung des StuWe-Vorstandes ZITZEN

zu diskutieren. Es geht darum, gemeinsame
Interessen gegen das handlungs- und zahDER WISSENSCHAFT!lungsunwillige Land Hessen zu besprechen
wieso von Seiten des
ucht wird, die Arbeiter

von Seiten des
ucht wird, die Arbeiter

denken, "wozu Studenten in der Lage sind, die ohnehin nicht länger gewillt sind, die immer schlechter werdenden Studienbedingungen einfach hinzunehmen, wenn diese Studenten auch noch Hunger leiden."

(3) Die Mitglieder zu Abs. (2), Ziffer 2. bis 5. wer-

den von den entsendenden Gruppen nach den von ihnen beschlossenen Regelungen gewählt. Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten. Für jedes Mitglied

nach Abs. (2), Ziffer 2. bis 5. ist ein persönli-cher Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder wer-den im Falle der Verhinderung durch ihre Stellver-

treter stimmberechtigt vertreten. Der Dekan beruft das Kommitee zu seinen Sitzungen ein. Er muß es einberufen, falls mindestens fünf Kommiteemitglie-

der dies beantragen. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein An-

trag als abgelehnt.

Kommt eine Wahl gemäß Abs. (3) innerhalb von zwei
Wochen nach Genehmigung der Satzungsänderung zu
§ 111 a, Artikel 1. bis 4. nicht zustande, so werden die Aufgaben der Engeren Fakultät stimmberech-

tigt wahrgenommen von: Dekan und Prodekan, dem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und sei-

nem Stellvertreter, den beiden Studentenvertretern der Engeren Fakultät, sowie dem aus der Fakultät

Die bisherige Engere Fakultät bestellt unverzüglich

eine Satzungskommission, der Hochschullehrer, wis-senschaftliche Mitarbeiter, Studenten und nichtwis-senschaftliche Mitarbeiter im Verhältnis 3:3:3:1

angehören. Die Mitglieder werden von ihren Gruppen bestellt. Aufgabe dieser Kommission ist es, Vor-

schläge zur Fakultätssatzung und zur Unterteilung der Fakultät in Sektionen (Fahhbereiche, Fachge-biete) zu erarbeiten und der Weiteren Fakultät nach ihrer Konstituierung zur Beratung und Beschlußfas-

Senat mit den für Satzungsänderungen erforderlichen Verfahrensweisen, ob und gegebenenfalls in welcher

Weise diese Regelungen fortgeführt werden sollen.

Großen Senat gewählten nichtwissenschaftli-

## BESCHLUSS DES GR. SENATS ZUR FAKULTÄTS-REFORM

In die Satzung der Technischen Hochschule Darmstadt wird folgender § 111 a eingefügt:

(A) Für die Dauer eines Jahres ab Zugang eines Genehmigungserlasses verfahren die Fakultäten gemäß der nachfolgenden Regelung:

rtikel 1. Fakultätsangehörige

- Mitglieder der Fakultät sind:

  (1) die an ihr tätigen Hochschullehrer und die dort tätigen weiteren Mitglieder des Lehrkörpers

  (7) Die der Fakultät als Organ der Hochschule über tragenen Rechte und Pflichten werden von der Entragenen Rechte und Pflichten werden werden werden von der Entragenen Rechte und Pflichten werden von der Entragenen Rechte und Pflichten werden (2) die an ihr tätigen wissenschaftlichen Mitarbei-
- ter (3) die bei ihr eingeschriebenen Studenten
   (4) die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der Lehrstühle, Institute oder sonstigen Einrichtungen der Fakultät

Artikel 2. Fakultätsorgene (1) Fakultätsorgene sind:

- 1. Der Dekan
- Die Weitere Fakultät
- 3. Die Engere Fakultät (2) Die Fakultätssatzung kann eine Untergliederung der Fakultät in Sektionen (Fachbereiche, Fach gebiete) vorsehen. In diesem Fall treten an die Stelle der Engeren Fakultät die Sektions- (Fachbereichs) räte.
- (3) Der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie nach außen.

- (4) Der Weiteren Fakultät gehören an:
  1. alle an der Fakultät hauptamtlich tätigen Hochschullehrer, sowie die Vertreter der nicht hauptamtlichetätigen Hochschullehrer
  - eine gleiche Anzahl von Vertretern der im Bereich der Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter (Nichthabilitierten) 3. eine gleiche Anzahl von Vertretern der Stu-
  - denten der Fakultät Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mit-arbeiter der Fakultät, mindestens im Ver-
  - hältnis 1:3 der durch Ziffer 1 festgelegten Zahl 5. mit beratender Stimme die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Hochschullehrer

und die Honorarprofessoren der Fakultät Die Fakultätssatzung kann eine andere Zusammensetzung vorsehen, soweit die Beteiligungsverhältnisse

nicht verändert werden.
(5) Die Weitere Fakultät ist zuständig für:

- 1. Wahl und Abwahl des Dekans 2. Verabschiedung und Änderung der Fakultäts
  - satzung Gliederung der Fakultät in Sektionen (Fach-bereiche, Fachgebiete)
  - 4. Entgegennahme und Verabschiedung des Berichts des Dekans, den dieser mindestens einmal im Semester zu erstatten hat.

Zur Beschlußfassung müssen zwei Drittel der nach der Satzung stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse nach Ziffer 2. und 3. bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, jedoch mindestens der Mehrheit der Stimmberech-

tigten. Das gleiche gilt für die Abwahl des Dekans. Beschlüsse nach Ziffer 2. und 3. können nur nach zwei Beratungen über den Beschlußgegenstand verabschiedet werden.

- Die Fakultätssatzung bestimmt die Zusammensetzung der Engeren Fakultät bzw. der Sektions- (Fachbe-reichs-) räte, wobei die Beteiligungsverhältnisse der Weiteren Fakultät beibehalten werden müssen.
- tragenen Rechte und Pflichten werden von der Engeren Fakultät bzw. den Sektions- (Fachbereichs-) räten wahrgenommen, soweit Abs. (5) nichts anderes
- (8) § 10, Abs. (3), (4) und (6) gelten entsprechend.

Artikel 3. Die Vertreter der nichthauptamtlich tätigen Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbei-

bei bis zu fünf Angehörigen dieser Gruppe 1 bei sechs bis zehn Angehörigen dieser Gruppe 2

(2) Die Vertreter gemäß Abs. (1) werden für ein Jahr bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die entsendende Gruppe nach Maßgabe der von der Versammlung dieser Gruppe dafür beschlossenen Regelung. Für die Anzahl der Vertreter sind die Verhält-

nisse zum Zeitpunkt der Bestellung maßgebend. (3) Die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter (Nichthabilitierten) werden nach Maßgabe der von den wissenschaftlichen Mitarbeitern dafür beschlos-(B)
senen Regelung auf die Dauer eines Jahres gewählt.
Abs. (3) gilt für die Vertreter der Studenten der

Verfahrensweisen, ob und gegebenenfalls in welchen

Fakultät, sowie für die Vertreter der nichtwissen-schaftlichen Mitarbeiter entsprechend.

ter, der Studenten und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter in der Weiteren Fakultät arbeiter in der Weiteren Fakultat

(1) Die Zahl der Vertreter der an der Fakultät nicht
hauptamtlich tätigen Hochschullehrer (§ 14, Abs.(4),(5)

(5) Die Fakultätssatzung kann Stellvertretung vorsehen.

§ 16 (auszugsweise)

chen Mitarbeiter.

sung vorzulegen.

(1) ...Mitglieder des Direktoriums aus dem Kreis der beamteten Professoren der Fakultät grundsätzfür die Dauer von zwei Amtsjahren gewählt... Das Nähere regelt die Fakultätssatzung.

(3) ...bei dessen Verhinder der dienstälteste be-

amtete Professor der Fakultät. (4) Satz 2: Tritt die Vakanz nach diesem Zeitpunkt ein, so übernimmt der Prodekan, nach der Wahl des designierten Dekans dieser das Amt des De-

Außerdem wurde in der Sitzung des Gr. Senats Folgendes zu Protokoll genommen:

Vorbehaltlich der Genehmigung der Satzungsänderung zu § 111a, Artikel 1. bis 4. werden die Mitglieder des Kommitees in § 111 a, Art. 4., Abs. (2) unverzüglich gewählt.

Artikel 4. Übergangsregelungen

(1) Bis zum Erlaß der Fakultätssatzung beträgt die Zahl der Vertreter nach Art. 2, Abs. (4), Ziffer 4. ein Drittel der durch Art. 2, Abs. (4), Ziffer 1. festgelegten Zahl. (2) An die Stelle der bisherigen Engeren Fakultät tritt

bis zum Inkrafttreten der Fakultätssatzung ein Kommitee; bis zum Inkrafttreten der Fakultätssatzung, längstens bis zum 1.12.69 , bleibt § 30 Abs.2 unberührt.

Dem Kommitee gehören an: 1. der Dekan (ohne Stimmrecht)

drei Hochschullehrer der Fakultät drei wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät

drei Studenten der Fakultät

ein Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät